Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117/118 (1941)
Heft: 12

Sonstiges

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Arch. Reverdin bestätigt, dass die Redaktion der Formulare, insbesondere die französische Uebersetzung, redaktionell noch bereinigt werde.

Arch. Hässig: Die angeregte Ergänzung in der Bezeichnung des Formulars ist nicht nötig. Auch die andern Normalien haben sie nicht. Die in Art. 1 erwähnten «besonderen Vorschriften» betreffen nicht nur die vorliegenden Bedingungen, sondern eventuell noch weitere, im Bauvertrage erwähnte Bestimmungen.

Form. Nr. 130 wird stillschweigend genehmigt.

Form. 131: Bedingungen und Messvorschriften für Glaserarbeiten.

Arch. Hässig: Für die Holzqualitäten sind die Bestimmungen entsprechend denjenigen für die Schreinerarbeiten erweitert worden. Die Glasqualitäten wurden der Produktion entsprechend neu bezeichnet und Bestimmungen über Kittqualitäten neu aufgenommen. Neu sind auch Bestimmungen über Glasbeton und kittlose Verglasungen. Nachträglich beantragt die Normalienkommission noch eine Ergänzung im zweiten Absatz von Art. 8 Messvorschriften: «Verglasungen mit Scheiben, deren Länge und Breite addiert 60 cm nicht erreichen, werden mit einem Minimalmass von 500 cm² berechnet.»

Form. 131 wird ohne Bemerkungen genehmigt.

Form. 133: Bedingungen und Messvorschriften für Linoleum- und Gummi-Beläge.

Arch. Hässig: Durch Art. 4/1 wird den besondern Gewohnheiten in den verschiedenen Landesteilen Rechnung getragen. 1 c soll 2 e werden, 2 a und c werden ausgetauscht und 3 c soll als 2 f angehängt werden.

Arch. Christ möchte unter Art. 4, 2 d hinzufügen: «sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist.»

Arch. Schäfer stimmt diesem Antrag zu. Art. 2 aber gehört eigentlich in die allgemeinen Bedingungen und ist zu streichen. Es ist unzweckmässig, für die verschiedenen Ausführungen in den einzelnen Formularen noch besondere Garantiebestimmungen aufzustellen.

Arch. Hässig: Es ist richtig, dass die Garantien in den Allgemeinen Bedingungen geregelt sind. Von den Lieferanten ist aber in bezug auf Gummibeläge seit langem eine weitergehende Garantie offeriert worden. Die gebotene fünfjährige Garantie wurde nun in Uebereinstimmung mit den Fabrikanten endgültig festgelegt.

Der Antrag Schäfer wird mit grossem Mehr verworfen und die Bedingungen mit den von der Kommission beantragten Abänderungen genehmigt.

Form. 138: Bedingungen für die Lieferung von Beschlägen.

Arch. Hässig: Diese Bedingungen sind nur unwesentlich geändert. Das Formular war bisher ohne Vereinbarung mit einem Verband aufgestellt. Es besteht aber Aussicht, dass der Verband schweiz. Eisenwarenhändler unserer Revision zustimmt. Diese wird stillschweigend genehmigt.

Form. 140: Bedingungen für Hafnerarbeiten und Oefenlieferungen.

Arch. Hässig: In Art. 2 ist noch die Frage der Bezahlung der Projekte zu regeln. Die Kommission schlägt vor, am Schlusse von Art. 2 folgenden Nachsatz anzubringen: «Ohne gegenteilige Vereinbarung werden Projekte und Offerte kostenlos geliefert.» Ferner soll die Reihenfolge der Artikel umgestellt werden, indem Art. 7 jetzt Art. 5, Art. 5 jetzt Art. 6 und Art. 6 jetzt Art. 7 werden soll. Der letzte Satz von Art. 2 soll bleiben.

Arch. Meyer: Es sollte die Frage geprüft werden, ob unter Umständen die Rechte des Architekten bei der Projektierung von Oefen geschützt werden sollen.

Arch. Hässig: Es handelt sich hier um die Regelung der Vertragsbedingungen zwischen Bauherr und Hafner. Der Architekt muss seine Rechte in seinem Vertrag schützen.

Ing. Bolens: In Art. 2 ist die minimale Aussentemperatur von — 20° unter Umständen zu tief gegriffen. Gegebenenfalls könnte diese Temperatur im Verhältnis zu der Höhenlage geregelt werden.

Arch. Hässig: Diese Bestimmung entspricht den massgebenden Normen des Vereins der Zentralheizungsindustriellen.

Arch. Reverdin: In bestimmten Landesgegenden dürfte eine Aussentemperatur von — 12° genügen, ansonst werden die Kosten der Zentralheizungen unnötig erhöht.

Ing. Calame: Die minimale Aussentemperatur könnte, wie z. B. in den Eisenbetonvorschriften die Schneelast, entsprechend der Höhenlage bestimmt werden.

Arch. Rossire beantragt, zwei Grenzwerte vorzusehen, z. B. zwischen — 10° und — 20°, wobei für jeden speziellen Fall die vertragliche Temperatur zwischen diesen Grenzen festzusetzen wäre.

Ing. Sommer: Die minimale Aussentemperatur von — 20° entspricht den schweizerischen Normen für Zentralheizungen. Das Formular besagt ausdrücklich, dass diese Temperatur gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist. Das Formular Nr. 140 genügt somit den in der Diskussion gestellten Anforderungen.

Form. 140 wird in der von der Kommission vorgelegten Fassung genehmigt.

Form. 143: Bedingungen für die Ausführung von Lüftungsanlagen.

Arch. Hässig betont, dass das Formular in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Spezialfirmen und mit dem Verein Schweiz. Zentralheizungsindustrieller, die sich mit der Ausführung von Lüftungsanlagen beschäftigen, aufgestellt wurde.

Arch. Steiger (Zürich) empfiehlt eine Ergänzung von Art. 4 in dem Sinne, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sind. Ebenfalls wäre es angebracht, eine Ergänzung von Art. 5 vorzunehmen, da eine Probelüftung nicht genügt. Es dürfte vielmehr verlangt werden, dass die Lüftungsanlagen vom Unternehmer im ersten Betriebsjahr periodisch zu kontrollieren sind und dem Betriebspersonal entsprechende Instruktionen erteilt werden müssen.

Die Anträge Steiger werden grundsätzlich gutgeheissen und die Normalienkommission mit der redaktionellen Bereinigung beauftragt.

Arch. Gampert beanstandet den besondern Zahlungsmodus. Es muss beachtet werden, dass Lüftungsanlagen erst dann probiert werden können, wenn der Bau in der Hauptsache fertig ist. Der Sprechende stellt den Antrag, die letzten zehn Prozent spätestens sechs Monate nach Einreichung der Abrechnung zu leisten (anstatt schon nach einem Monat).

Arch. Hässig bemerkt, dass der vorgeschlagene Zahlungsmodus auch der bisherigen Praxis in der Ausführung von Zentralheizungen entspricht.

Ing. Sommer: Die Zahlungsbedingungen entsprechen den besondern Verhältnissen dieser Branche. In der Tat ist der wesentlichste Teil der Anlage schon fabrikmässig hergestellt, bevor überhaupt die ersten 50 Prozent bezahlt werden. Es dürfte somit angebracht sein, die Formulierung des Entwurfes als zweckmässig zu belassen.

Der Antrag Gampert wird mit 38 gegen 35 Stimmen abgelehnt.

Arch. Winkler schlägt vor, in Art. 11, 2. Satz, anzufügen: «sofern nichts anderes vereinbart ist».

Dieser Antrag wird stillschweigend genehmigt.

Ing. Dr. Jaquet wünscht eine Ergänzung von Art. 4, al. 2, 2. Satz, wonach die «Ventilator-Aggregate für praktisch geräuschlosen Lauf und radiostörfrei zu bauen sind».

Diesem Antrag wird stillschweigend zugestimmt.

Form. 143 wird mit den beschlossenen Abänderungen genehmigt. (Forts. folgt)

S. I. A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein

Sitzung vom 19. März 1941

Nach Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung erhält der Referent Ing. *E. Schnitter* das Wort über

Bau des Autotunnels unter der Maas in Rotterdam

Mit der Meisterschaft, die man an ihm bereits kannte, entrollte Schnitter vor den über 100 Zuhörern das Bild der Baudurchführung, die Präsident Gradmann als bewundernswerte «Feinmechanik grossen Masstabes» charakterisierte. Wie die frühern Arbeiten des Referenten wird auch diese in der «SBZ» veröffentlicht werden.

In der Diskussion sprach Obering. H. Blattner im Namen der zahlreich anwesenden Spezialisten des Druckluft- und Wasserbaues dem Vortragenden seine Anerkennung aus für die restlos saubere, konsequente und oekonomische Technik des Bauvorganges und insbesondere des Fugenschlusses zwischen den Tunnelabschnitten. Ing. C. Jegher wies auf die Vielzahl der, eine präzise Ausführung erschwerenden äussern Einflüsse (Ebbe und Flut, Wind u. a. m.) hin. Auf eine Anfrage von Ing. A. Walty nannte Schnitter für den ganzen Tunnel samt Lüftungsgebäuden eine Grössenordnung der Baukosten von 16 Mio Gulden.

Schluss der Sitzung 22.10 h. Der Protokollführer: W. J.

VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Aenderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

27. März (Donnerstag): Gesellschaft der Ingenieure der SBB, Ortsgruppe Zürich. 20.00 h im Buffet Zürich H.-B., I. Stock. Vortrag von Dr. *E. Meyer* (Werkstätte Zürich): «Neuere Triebfahrzeuge für den Schnell- und Leichtverkehr».

28. März (Freitag): S. I. A. Sektion Bern. 20.15 h im Bürgerhaus, I. Stock. Vortrag von Ing. Dr. *J. Killer* (Baden) «Die Werke der Baumeister Grubenmann».

28. März (Freitag): Linth-Limmatverband, Zürich. 16 h im Restaurant «Du Pont», Waisenhausquai. Vortrag von Dipl. Ing. *Max Oesterhaus* (A. f. W., Bern): «Das neue Regulier-Reglement für den Zürichsee».

28. März (Freitag): Kulturgesellschaft Zürich. 20 h im Auditorium I der E. T. H. Vortrag von Prof. Dr. *Arnold Heim*: «Bedrängte Naturvölker in Neuguinea».